



Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn mit
Verkehrsführung über
Behelfsfahrtstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahn)

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Fahrfstreifenbegrenzung

- [] gelbe Markierung
- [] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu
beachten

Querabspernung
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 - 2 m

quer 0,6 - 1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake und
Absperrschrankengitter

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter, am
Gehweg gegenüber anstatt
zwischen Arbeitsbereich und
Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

3) [] geringe Verkehrsstärke
30 - 50 m

[] Richtungsfahrbahn
70 - 100 m

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen

4) [] Behelfsfahrtstreifen über
Parkstreifen oder ähnliches
geführt

[] erforderliche Lage gemäß
beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

05.21